

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 08.09.2022:

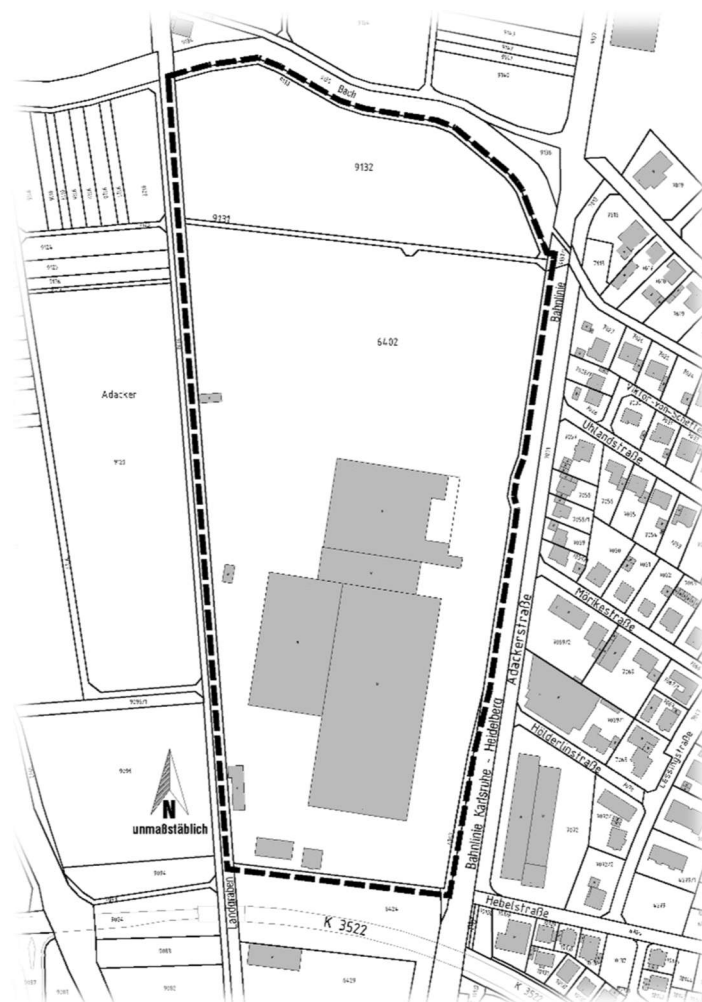
## Gemeinde Bad Schönborn Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“,  
Bad Mingolsheim**

**Hier: Satzungsbeschlüsse und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 26.07.2022 in öffentlicher Sitzung den  
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“, Bad  
Mingolsheim gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte  
(unmaßstäbliche Darstellung).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Entwicklung eines bisher bereits gewerblich genutzten Areals zu schaffen. Damit soll der an diesem Standort ansässigen Firma die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Betrieb entsprechend der Mechanismen des Marktes auszubauen und damit ihren Standort in der Gemeinde Bad Schönborn zu stärken. Dies erfolgt einerseits unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, andererseits unter Wahrung der Belange angrenzender Siedlungsflächen und denen des Landschafts- und Naturschutzes.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“, Bad Mingolsheim und die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, einschließlich der Begründung mit seinen gesonderten Teilen und die Zusammenfassende Erklärung, können gemäß §10, Absatz 3 und § 10 a, Absatz 1 BauGB beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Zusammenfassende Erklärung gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt Örtlichen Bauvorschriften und allen Bestandteilen und Anlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn [www.bad-schoenborn.de](http://www.bad-schoenborn.de) unter Gemeinde/ Aktuelles/ Planverfahren/ Inkrafttreten abrufbar.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Werden örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§ 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)).

Gemeinde Bad Schönborn, den 08.09.2022

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister